OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-450831/8/Kü/PP

Datum:
Linz, 3. Jänner 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Kühberger über die Beschwerden des B L, ,

1. gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadtgemeinde Eferding vom 28. Jänner 2021, GZ: D31012/01282021, betreffend Festsetzung einer Mahngebühr und eines Säumniszuschlages und
2. gegen die Rechnung Nummer 0 2700 2 vom 28. Jänner 2021 mit dem Titel „Mahnung Bescheid Freizeitwohnungspauschale und Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale 2020“,

nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

A. zu Recht:

I. Die Beschwerde zu 1. wird insofern Folge gegeben, als der Spruch Mahngebühr aufgehoben wird. Im Übrigen wird der angefochtene Bescheid bestätigt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

B. und fasst den Beschluss:

I. Die Beschwerde zu 2. wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Der Bürgermeister der Stadtgemeinde Eferding (in der Folge: belangte Behörde) setzte mit Bescheid vom 28. Jänner 2021, GZ: D31012/01282021, gegenüber dem Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) die für die vorliegende Mahnung (über Abgabenrückstände in Höhe von 324 Euro aus beiliegendem Mahnzahlschein) zu entrichtende 0,5%ige Mahngebühr gemäß § 227a Bundesabgabenordnung (BAO) mit 3 Euro und gemäß § 217 Abs. 1 und 2 BAO für die nicht spätestens am Fälligkeitstag entrichtete Abgabe in Höhe von 324 Euro einen Säumniszuschlag in Höhe von 6,48 Euro fest.

I.2. In der vom Bf rechtzeitig erhobenen Beschwerde wird im Wesentlichen vorgebracht, dass er gegen die Freizeitwohnungspauschale 2020 sowie den Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale 2020 mit 10. Jänner 2021 Beschwerde erhoben hat. Die Festsetzung einer Mahngebühr und eines Säumniszuschlages sei daher im derzeitigen Stadium nicht möglich und rechtswidrig erfolgt. Am 12. Februar 2021 sei der diesbezügliche Vorlageantrag übermittelt worden, in dem erneut ein Antrag auf Aussetzung der Einhebung gestellt worden sei, sodass weder Säumigkeit noch Fälligkeit einer Gebühr gegeben sei. Überdies seien ohne Präjudiz sämtliche angeblich offenen Rückstände mit 7. Juli 2020 bereits durch Überweisung von insgesamt 958,48 Euro beglichen worden. Insofern würde die Aufhebung des Bescheides beantragt. Zudem wurde vom Bf gegen die unter Rechnungsnummer 0 2700 2 am 28. Jänner 2021 unter dem Titel „Mahnung Bescheid Freizeitwohnungspauschale und Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale 2020“ zugestellte Vorschreibung über den Betrag von 339,48 Euro Beschwerde erhoben.

I.3. Die belangte Behörde hat der Beschwerde mit Beschwerdevorentscheidung vom 11. März 2021, GZ: D32288/02252021, hinsichtlich der Mahngebühr stattgegeben und diese behoben, im Übrigen die Beschwerde als unbegründet abgewiesen. Dagegen hat der Bf rechtzeitig einen Vorlageantrag eingebracht.

Mit Schreiben vom 15. Februar 2021 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Verwaltungsakt und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 1. Dezember 2021.

Es steht folgender Sachverhalt fest:

Der Bf ist Eigentümer des Wohnobjektes mit der Adresse x, mit einer Nutzfläche von 120 m^2, das in das Gebäude- und Wohnungsregister eingetragen ist, im Jahr 2020 länger als 26 Wochen keinen Hauptwohnsitz darstellte und auch nicht überwiegend zu den in § 54 Abs. 2 Z 3 lit. a – e Oö. Tourismusgesetz 2018 genannten Zwecken benötigt wurde.

Zwischen dem Bf und der belangten Behörde wird vor dem Bezirksgericht Eferding zu GZ: 5 E 3/19m ein Verfahren geführt. Ein in diesem Verfahren eingeholtes Sachverständigengutachten vom 31. Oktober 2019 dokumentiert, dass das gesamte Wohnhaus massive Bauschäden aufweist. Es bestehen Putzschäden, Risse am Mauerwerk, desolate Fenster mit teilweise eingeschlagenen Fensterscheiben und Schimmelschäden. Da das Wohnhaus seit Jahren unbewohnt und unbeheizt ist, hat sich der Bauzustand permanent verschlechtert. Eine Nutzungsfähigkeit des Wohnhauses ist im gegenwärtigen Zustand nicht mehr gegeben. Der Bau- und Erhaltungszustand des Gebäudes wurde vom Sachverständigen ausschließlich durch äußeren Augenschein anlässlich der Befundaufnahme festgestellt und klassifiziert. Detaillierte Untersuchungen des Bauzustandes, der Installationen und technischen Einrichtungen wurden vom Sachverständigen nicht durchgeführt.

Mit diesem Gutachten konfrontiert, teilte die Baubehörde in Form eines Aktenvermerks vom 12. April 2021 mit, dass ein Ortaugenschein am 8. April 2021 durchgeführt wurde und sich dem Gutachten zufolge das Gebäude in einem dem Alter entsprechenden Zustand befindet und grundsätzlich sanierungsbedürftig ist, eine Einsturzgefahr jedenfalls nicht gegeben ist. Der Zustand des Gebäudes hat sich seit 2019 nicht wesentlich verändert. Von der Baubehörde wurde daher die Aussage getroffen, dass seitens der Behörde kein unmittelbarer Handlungsbedarf besteht.

Da der Bf zum Fälligkeitszeitpunkt 1. Dezember 2020 weder die Freizeitwohnungspauschale noch den Zuschlag abgeführt hat, setzte die belangte Behörde mit Bescheid vom 3. Dezember 2020, GZ: FwP2020-CH-68-2, gegenüber dem Bf für das gegenständliche Objekt die Freizeitwohnungspauschale für das Jahr 2020 in Höhe von 108 Euro sowie den Zuschlag für die Freizeitwohnungspauschale für das Jahr 2020 mit 216 Euro fest. Dagegen hat der Bf Beschwerde erhoben und die Aussetzung der Einhebung beantragt. Im gegen die Beschwerdevorentscheidung der belangten Behörde eingebrachten Vorlageantrag hat der Bf den Antrag auf Aussetzung der Einhebung wiederholt. Eine Entscheidung der belangten Behörde über den Antrag auf Aussetzung der Einhebung erfolgte bis zum 28. Jänner 2021 nicht.

Mit Rechnung vom 28. Jänner 2021, Nr.: 0 2700 2, überschrieben mit „Mahnung Bescheid Freizeitwohnungspauschale und Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale 2020“, hat die belangte Behörde dem Bf neben Mahnspesen für das

Jahr 2019 und der Freizeitwohnpauschale samt Zuschlag für das Jahr 2020 auch Mahnspesen in Höhe von 3,00 Euro und einen Säumniszuschlag in Höhe von 6,48 Euro in Rechnung gestellt. Auch gegen diese Rechnung richtet sich ausdrücklich die Beschwerde des Bf.

II.2. Dieser Sachverhalt ergibt sich aus dem Vorbringen des Bf in der Beschwerde sowie den im Akt einliegenden Unterlagen. Unbestritten ist, dass der Bf Eigentümer des gegenständlichen Objektes ist. Faktum ist auch, dass aufgrund des baulichen Zustandes des Objektes im Jahr 2020 kein Hauptwohnsitz begründet war und darüber hinaus das Objekt keinen dem im § 54 Abs. 2 Z 3 lit. a – e Oö. Tourismusgesetz 2018 angeführten Zwecken zugeführt wurde. Dies wurde vom Bf auch nicht einmal behauptet. Die in Rechnung gestellten Mahnspesen sowie der Säumniszuschlag ergeben sich aus den jeweils genannten Unterlagen. Insofern steht der Sachverhalt unbestritten fest.

III. Rechtliche Beurteilung:

III.1. Zu A.I.:

Gemäß § 227 Abs. 1 BAO sind vollstreckbar gewordene Abgabenschuldigkeiten einzumahnen. Für Landes- und Gemeindeabgaben ist im Fall einer Mahnung nach § 227 BAO eine Mahngebühr von einem halben Prozent des eingemahnten Abgabenbetrages, mindestens jedoch 3 Euro und höchstens 30 Euro zu entrichten (§ 227a Z 1 BAO).

Wurde ein Antrag auf Aussetzung der Einhebung gestellt, so dürfen Einbringungsmaßnahmen hinsichtlich der davon nach Maßgabe des § 212 a Abs. 1, 2 lit. b, 2a und 3 letzter Satz betroffenen Abgaben bis zu seiner Erledigung weder eingeleitet noch fortgesetzt werden (§ 230 Abs. 6 BAO).

Faktum ist, dass der Bf Beschwerde gegen den Bescheid der belangten Behörde über die Festsetzung der Freizeitwohnungspauschale samt Zuschlag eingebracht und gleichzeitig den Antrag auf Aussetzung der Einhebung gemäß § 212a BAO gestellt hat. Über diesen Antrag hat die belangte Behörde bis zur Erlassung des nunmehr angefochtenen Bescheides über die Festsetzung einer Mahngebühr nicht entschieden. Im Sinne des § 230 Abs. 6 BAO dürfen aber bis zur Erledigung des Antrages auf Aussetzung der Einhebung keine Einbringungsmaßnahmen gesetzt werden. Die Festsetzung einer Mahngebühr im nunmehr angefochtenen Bescheid war daher rechtswidrig, weshalb in diesem Punkt der Beschwerde zu folgen und der Spruch Mahngebühr zu beheben war.

III.2. Gemäß § 217 Abs. 1 BAO sind Säumniszuschläge zu entrichten, wenn eine Abgabe (ausgenommen Nebengebühren) nicht spätestens am Fälligkeitstag entrichtet wird. Gemäß Abs. 2 leg. cit. beträgt der erste Säumniszuschlag 2 % des nicht zeitgerecht entrichteten Abgabenbetrages. Nach der ständigen Judikatur des VwGH setzt die „Festsetzung von Säumniszuschlägen, welche eine objektive Säumnisfolge und ein ‚Druckmittel' zur rechtzeitigen Erfüllung der Abgabenentrichtungspflicht sind, [...] (lediglich) den Bestand einer formellen Zahlungsverpflichtung voraus" (VwGH 27.2.2015, 2011/17/0103 mwN).

Der Bf ist Eigentümer des Wohnobjektes mit der Adresse x, mit einer Nutzfläche von 120 m^2, das in das Gebäude- und Wohnungsregister eingetragen ist und im Jahr 2020 länger als 26 Wochen keinen Hauptwohnsitz darstellte und auch nicht überwiegend zu den in § 54 Abs. 2 Z 3 lit. a – e Oö. Tourismusgesetz 2018 genannten Zwecken benötigt wurde. Insofern ist in formeller Hinsicht davon auszugehen, dass die Voraussetzungen für die Entrichtung einer Freizeitwohnungspauschale sowie des Zuschlags, die als Selbstberechnungsabgabe (§ 55 Abs. 4 Oö. Tourismusgesetz 2018) konzipiert sind, erfüllt sind.

Wie bereits oben ausgeführt hat die Behörde bei Festsetzung des Säumniszuschlages lediglich die objektive Voraussetzung der Säumnis, d.h. das Bestehen der Abgabenschuld in formeller Hinsicht, nicht aber die Richtigkeit des zugrundeliegenden Abgabenbescheides zu prüfen hat (VwGH 8.3.1991, 90/17/0503). Die Säumniszuschlagspflicht setzt sohin nicht den Bestand einer sachlichen Abgabenschuld voraus, sondern nur den einer formellen Abgabenzahlungsschuld.

Unabhängig von einem anhängigen Beschwerdeverfahren ist die Fälligkeit der Freitzeitwohnungspauschale für das Jahr 2020 mit 1. Dezember 2020 eingetreten. Die Voraussetzungen des § 217 Abs. 1 BAO sind sohin erfüllt, weshalb einer Beschwerde gegen die Einhebung eines Säumniszuschlages nicht zu folgen ist und dieser Spruchpunkt des angefochtenen Bescheides zu bestätigen war.

IV. Zu B.I.:

IV.1. Gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG erkennt das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich über Beschwerden gegen Bescheide von Verwaltungsbehörden wegen Rechtswidrigkeit. Gemäß § 260 Abs. 1 lit. a BAO ist die Bescheidbeschwerde mit Beschwerdevorentscheidung (§ 262) oder mit Beschluss (§ 278) zurückzuweisen, wenn sie nicht zulässig ist. Dies ist etwa dann der Fall, wenn gegen ein Schriftstück, dem kein Bescheidcharakter zukommt, Beschwerde erhoben wird.

IV.2. Wie sich aus dem festgestellten Sachverhalt ergibt, hat der Bf ausdrücklich gegen die Rechnung vom 28. Jänner 2021, Nr.: 0 2700 2, überschrieben mit „Mahnung Bescheid Freizeitwohnungspauschale und Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale 2020“, Beschwerde erhoben. Das Schreiben weist auf seiner Vorderseite eine Aufzählung der für die ausgewiesenen Abgaben als geschuldet erachteten, näher bezeichneten Eurobeträge sowie einen Vorschreibungsbetrag mit dem Hinweis auf, dass Zahlungen bis 27. Jänner 2021 berücksichtigt sind. Diese Rechnung ist somit als schriftliche Verständigung des Abgabepflichtigen über Art, Höhe und Zeitpunkt der Abgabenzahlungsverpflichtung zu qualifizieren. Eine so genannte Lastschriftanzeige ist allerdings nach der ständigen Judikatur des VwGH eine Erledigung ohne Bescheidcharakter (vgl. z.B. VwGH 25.4.2005, 2004/17/0215; 24.10.2016, Ra 2014/17/0023), sodass sie keinen tauglichen Beschwerdegegenstand darstellt. Diese Beschwerde war daher zurückzuweisen.

V. Zu A.II. und B.II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Die Abfassung und Einbringung der Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin oder durch einen bevollmächtigten Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer bzw. eine bevollmächtigte Steuerberaterin oder Wirtschaftsprüferin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen. Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision an den Verwaltungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kühberger